

Übersetzung des französischen Textes – Code de déontologie

TITEL 1 – ANWENDUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Art. 1 Anwendung ratione personae

Die Bestimmungen dieses Kodex gelten für alle Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieheranwärter, die zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Tatsachen im Tableau eingetragen waren. Sie müssen die berufsethischen Regeln respektieren, selbst wenn diese negative Auswirkungen auf die Beziehungen zu Mandanten haben, die nicht an diese Regeln gebunden sind, ihnen jedoch entgegengesetzt werden können. Jede Person, die die Dienste eines Gerichtsvollziehers oder Gerichtsvollzieheranwärters in Anspruch nimmt, muss die Bedingungen und Beschränkungen akzeptieren, die mit der Ausübung des Amtes verbunden sind.

Art. 2 Disziplinarverantwortung

Der Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollzieheranwärter, gegen den eine Beschwerde eingereicht wurde, gilt als persönlich Gegenstand der daraus resultierenden disziplinarischen Untersuchung, solange diese Untersuchung nicht zu einer anderen Feststellung führt.

Art. 3 Berufshaftpflichtversicherung

Der Gerichtsvollzieher versichert ordnungsgemäß seine berufliche zivilrechtliche Haftpflicht.

CHAPITRE 2 – Valeurs et principes généraux (Übersetzung)

Art. 4 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Der Gerichtsvollzieher übt seinen Beruf so aus, dass seine berufliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet werden. Als öffentlicher Amtsträger achtet er in jeder Situation strikt auf seine Unabhängigkeit gegenüber den Parteien sowie gegenüber Dritten. Zudem sorgt er für ein ausgewogenes Verhältnis seiner Auftraggeber, um seine Unabhängigkeit sicherzustellen. Er zeigt in der Bearbeitung seiner Akten und bei der Erstellung seiner Schriftstücke vollständige Unparteilichkeit und vermeidet jede Situation, die einen Interessenkonflikt darstellen könnte. Erkennt er einen solchen Konflikt, informiert er unverzüglich seinen Auftraggeber.

Art. 5 Strenge, Loyalität und Rechtschaffenheit

Im Einklang mit allen geltenden Normen übt der Gerichtsvollzieher seine Aufgaben mit der erforderlichen Strenge, Loyalität und Rechtschaffenheit aus. Er respektiert geltende Gesetze, Verordnungen, interne Regelungen, berufliche Gepflogenheiten sowie allgemein anerkannte Praktiken. Darüber hinaus vermeidet er jedes Verhalten, das gegen das Gesetz, diesen Kodex oder die berufliche Integrität verstößt.

Art. 6 Fachkenntnis und Fortbildung

Der Gerichtsvollzieher verpflichtet sich zu einem angemessenen Niveau an Wissen und praktischen Fähigkeiten, einschließlich sozialer und kommunikativer Kompetenzen sowie Fähigkeiten im Bereich der Mediation. Er hält sich an gesellschaftliche und berufliche Entwicklungen angepasst und absolviert die gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungsstunden.

Art. 7 Würde und Integrität

Der Gerichtsvollzieher handelt stets würdig und integer. Er achtet darauf, weder durch sein berufliches noch durch sein persönliches Verhalten das Ansehen seiner Person, des Berufsstandes oder der Justiz zu gefährden.

Art. 8 Gesetzliche Tarife, Verhältnismäßigkeit, Vorsicht und Fairness

Der Gerichtsvollzieher stellt sicher, dass er die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Vorsicht bei der Ausübung seiner Aufgaben einhält. Bei gesetzlich geregelten Tätigkeiten respektiert er strikt die festgelegten Tarife. Er darf keine erfolgsabhängigen Vergütungen vereinbaren. Fehlt ein gesetzlicher Tarif, so orientiert er sich am ergänzenden Tarif der Nationalen Kammer. In allen Fällen müssen Vergütungen maßvoll, transparent und verhältnismäßig bleiben.

CHAPITRE 3 – Le rôle social, l'information et le secret professionnel (Übersetzung)

Art. 9 Aufteilung von Honoraren

Die Aufteilung von Honoraren mit anderen Berufsträgern als Gerichtsvollziehern ist strikt verboten.

Art. 10 Zurückhaltung beim Führen des Titels

Der Gerichtsvollzieher verwendet seinen Titel ausschließlich im Rahmen der Ausübung seines Amtes. Der Gerichtsvollzieheranwärter darf sich außerhalb des Rahmens einer ordnungsgemäßen Stellvertretung nicht als vollwertiger Gerichtsvollzieher ausgeben.

Art. 11 Ausübung des Amtes

Für Tätigkeiten, für die ein Monopol besteht, übt der Gerichtsvollzieher sein Amt jedes Mal aus, wenn er dazu aufgefordert wird, außer in Fällen gesetzlicher Ausnahmen oder bei Interessenkonflikten. Er prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Mandats und verweigert sein Amt im Falle rechtswidriger oder missbräuchlicher Anfragen. In allen Situationen gilt das Prinzip einer angemessenen Frist als Leitlinie seines Handelns.

TITRE 2 – CHAPITRE 1 : Allgemeine Verpflichtungen (Übersetzung)

Art. 12 Sorgfaltspflicht

Jeder Rechtsuchende hat Anspruch auf dieselbe Sorgfalt und Behandlung. Der Gerichtsvollzieher führt seine Aufgaben korrekt, gründlich und sorgfältig aus, abhängig von den Umständen des jeweiligen Falles. Bei Vollstreckungsaufträgen bewertet er die möglichen Maßnahmen ausgewogen und vermeidet unbegründete oder übermäßige Handlungen. Er handelt im Interesse aller Parteien nach dem Grundsatz der Prozessökonomie und identifiziert sich nicht ausschließlich mit dem Willen des Auftraggebers.

Art. 13 Gesellschaftliche und versöhnende Rolle

Der Gerichtsvollzieher zeigt Empathie, Zuhörbereitschaft, psychologisches Feingefühl, Professionalität, Takt und Menschlichkeit. Wenn möglich tritt er als Vermittler oder Facilitator zwischen den betroffenen Parteien auf, um eine sinnvolle und angemessene gütliche Lösung des Konflikts anzustreben.

Art. 14 Informations- und Kommunikationspflicht

Der Gerichtsvollzieher informiert jede betroffene Partei, die dies verlangt, kurz, nützlich und so schnell wie möglich über die rechtlichen Konsequenzen seiner Intervention. Diese Informationspflicht beschränkt sich auf die wesentlichen Elemente, die notwendig sind, damit die Partei sich ihrer Rechte und Pflichten bewusst wird. Er verwendet stets klare und verständliche Sprache.

Art. 15 Berufsgeheimnis und Diskretionspflicht

Der Gerichtsvollzieher unterliegt dem Berufsgeheimnis gemäß Artikel 458 Strafgesetzbuch. Dieses Geheimnis umfasst alle vertraulichen Informationen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit erfährt. Er darf das Berufsgeheimnis nur brechen, wenn das Gesetz ihn dazu verpflichtet. Er kann es nicht geltend machen, wenn er von einer gerichtlichen Behörde oder seinem Disziplinarorgan bezüglich amtlicher Handlungen oder Akten befragt wird. Zudem gilt für ihn stets eine Diskretionspflicht, auch wenn Informationen nicht vertraulich sind. Das Berufsgeheimnis sowie die Diskretionspflicht gelten zeitlich unbegrenzt.

Art. 16 Zugänglichkeit

Der Gerichtsvollzieher sorgt dafür, dass sein Büro an jedem Werktag mindestens drei Stunden physisch und telefonisch erreichbar ist. Er stellt sicher, dass ein Rechtsuchender, der dies wünscht, einen persönlichen Termin innerhalb einer angemessenen Frist erhalten kann. Die Zugangsmodalitäten müssen in allen Schriftstücken und Mitteilungen angegeben sein.

Art. 17 Formalisierung von Zahlungsplänen

Kann eine Schuld nicht sofort beglichen werden, kann der Gerichtsvollzieher dem Schuldner nach Zustimmung des Gläubigers Zahlungsmodalitäten gewähren. Jeder Zahlungsplan muss schriftlich bestätigt werden, entweder direkt auf dem zugestellten Schriftstück oder

anschließend in schriftlicher Form. Änderungen müssen ebenfalls schriftlich bestätigt werden. Der Gerichtsvollzieher darf solche Vereinbarungen nicht einseitig auflösen. Eine Überarbeitung ist nur aus legitimen Gründen möglich.

TITRE 2 – CHAPITRE 2 : Publicité et communication (Übersetzung)

Art. 18 Werbung

Unabhängig von ihrer Form darf der Gerichtsvollzieher die Öffentlichkeit über seine Dienstleistungen, sein Büro und seine gesetzlichen Aufgaben informieren, sofern diese Informationen neutral, objektiv und überprüfbar sind und weder vergleichenden noch irreführenden Charakter haben. Das verwendete Medium und die Art der Verbreitung dürfen die Würde des Amtes nicht beeinträchtigen. Jegliche Hinweise auf Tätigkeiten ohne Bezug zur beruflichen Ausübung sind verboten.

Art. 19 Mandantenwerbung

Der Gerichtsvollzieher hat jede Form aktiver Mandantenwerbung zu unterlassen, bei der er seine Dienste – personalisiert oder unpersonalisiert – einer Partei anbietet, die diese nicht verlangt hat.

Art. 20 Sponsoring

Der Gerichtsvollzieher darf eine Veranstaltung oder ein Projekt sponsern, sofern die begünstigte Organisation philanthropische, humanitäre, soziale, sportliche, kulturelle, akademische und/oder wissenschaftliche Ziele verfolgt. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend, andere Begünstigte sind zugelassen, sofern ihre Ziele im Einklang mit den in diesem Kodex festgelegten Werten stehen.

Art. 21 Identifikation des Büros

Der Gerichtsvollzieher richtet sein Büro an dem Ort ein, der durch ministeriellen Erlass bestimmt wurde. Er kennzeichnet den Sitz seines Büros würdig an der Fassade des Gebäudes, an einem von der öffentlichen Straße gut sichtbaren Ort, sofern kein legitimes Hindernis besteht. Mindestens müssen Name, Vorname, Funktion und gegebenenfalls die Bezeichnung des Büros angegeben werden.

Art. 22 Nutzung sozialer Netzwerke

Die Nutzung sozialer Netzwerke muss zurückhaltend erfolgen und den Pflichten der Unparteilichkeit, Würde und Mäßigung entsprechen, um die Integrität und das Ansehen des Berufs zu wahren.

Art. 23 Kontakt mit den Medien

Ein Gerichtsvollzieher, der von Medien kontaktiert wird, konsultiert vor jeder Intervention die Nationale Kammer. Ist dies materiell nicht möglich, kommuniziert er ausschließlich auf Grundlage seiner beruflichen Erfahrung, ohne dabei die Profession zu verpflichten. Er zeigt Diskretion, Würde und Zurückhaltung und wirbt keinesfalls für seine Person oder sein

Büro. Dies gilt sowohl für persönliche Äußerungen als auch für Äußerungen im Namen einer Berufsvereinigung oder eines Unternehmens.

Art. 24 Webseite

Der Gerichtsvollzieher kann eine öffentliche Webseite erstellen, deren Inhalt und Gestaltung unter seiner alleinigen Verantwortung stehen, vorbehaltlich der Anwendung der in Artikel 16 dieses Kodex genannten Grundsätze. Die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen müssen korrekt sein und rechtzeitig aktualisiert werden.

Art. 25 Organisation von Schulungen

Der Gerichtsvollzieher darf Schulungen, Seminare, Konferenzen oder Kolloquien für Dritte organisieren – unabhängig davon, ob sie dem Beruf angehören oder nicht –, vorausgesetzt, dies geschieht unter Einhaltung der in diesem Kodex festgelegten Grundsätze der Loyalität, Würde, Integrität und Diskretion sowie der für die Fortbildung geltenden Regeln.

TITRE 3 – CHAPITRE 1 : L'huissier de justice et ses relations avec le requérant (Übersetzung)

Art. 26 Tariftransparenz

Der Gerichtsvollzieher informiert den Auftraggeber – sofern möglich und auf dessen Wunsch – klar über die Kosten seiner Intervention, sowohl im Rahmen seiner ministeriellen Zuständigkeiten als auch seiner übrigen Befugnisse. Falls erforderlich erstellt er auf erste Anfrage eine Kostenschätzung.

Art. 27 Zahlung von Honoraren und Vorschüssen

Wird der Gerichtsvollzieher von einem Rechtsanwalt beauftragt, stellt er vor jeder Intervention sicher, dass die Zahlungsmodalitäten – sei es durch Vorschüsse oder durch eine eindeutige Vereinbarung über die Kostenübernahme – klar definiert sind.

Fordert der Gerichtsvollzieher einen Vorschuss, informiert er den Auftraggeber klar über den Zweck des Vorschusses, die Kosten der vorgesehenen Maßnahmen und die Möglichkeit der Rückforderung nicht benötigter Beträge.

Am Ende seiner Mission legt er dem Auftraggeber einen Bericht über die vorgenommenen Handlungen vor und erstattet den ungenutzten Teil des Vorschusses innerhalb eines Monats zurück.

Der Gerichtsvollzieher behält die ihm geschuldeten Kosten und Honorare von den eingezogenen Beträgen ein; andernfalls stellt er sie seinem Auftraggeber in Rechnung. Im Rahmen seiner gerichtlichen Aufgaben darf der Gerichtsvollzieher keinerlei Form der Honorarrückerstattung oder -ermäßigung vorschlagen, auferlegen oder akzeptieren, auch nicht in Form einer direkten oder indirekten Rückvergütung.

Art. 28 Risiko der Uneinbringlichkeit

Besteht ein mögliches Risiko der Uneinbringlichkeit, informiert der Gerichtsvollzieher den Auftraggeber so schnell wie möglich, damit dieser die Zweckmäßigkeit von

Vollstreckungsmaßnahmen objektiv beurteilen kann. Er weist auf alle Schwierigkeiten hin, die im Rahmen der Mission auftreten können.

Art. 29 Prozesskostenhilfe

Wird der Gerichtsvollzieher im Rahmen der vollständigen oder teilweisen Prozesskostenhilfe tätig, muss er die dafür geltenden Tarife einhalten. Er darf keinen Vorschuss verlangen und muss dieselbe Sorgfalt aufbringen wie bei gewöhnlichen Aufträgen.

Art. 30 Exklusivität des Kontakts

Wird der Gerichtsvollzieher im Auftrag eines Rechtsanwalts oder eines Kollegen tätig, darf er nicht direkt mit der antragstellenden Partei Kontakt aufnehmen – außer mit ausdrücklicher Zustimmung des Anwalts oder Kollegen oder in Ausnahmefällen.

TITRE 3 – CHAPITRE 2 : L'huissier de justice et ses relations avec ses confrères et les autres professions libérales (Übersetzung)

Art. 31 Kollegialität

Der Gerichtsvollzieher begegnet allen Mitgliedern seiner Berufsgruppe mit gegenseitigem Respekt und Loyalität. In seiner Rolle als Berater des Rechtsuchenden urteilt er niemals – in welcher Form auch immer – über einen Kollegen.

Art. 32 Finanzielle Loyalität

Der Gerichtsvollzieher ist für die Bezahlung der Aufträge verantwortlich, die er an Kollegen vergibt, außer er hat sie vorher schriftlich darüber informiert, dass diese Kosten direkt beim Auftraggeber oder einem Dritten geltend gemacht werden müssen. Rechnungen eines Kollegen sind innerhalb eines Monats nach deren Versand zu bezahlen, außer bei besonderen Bestimmungen oder außergewöhnlichen Umständen.

Art. 33 Beschwerden durch den Gerichtsvollzieher

Hält es der Gerichtsvollzieher im Rahmen seiner Aufgaben für notwendig, eine Beschwerde gegen einen Kollegen, einen anderen Amtsträger, einen Anwalt oder ein Mitglied der Justiz- oder Verwaltungsbehörden einzureichen, informiert er zuerst das Vertretungsorgan seiner Arrondissementskammer. Dieses benachrichtigt gegebenenfalls den Berichterstatter der Nationalen Kammer.

Art. 34 Gütliche Beilegung von Streitigkeiten

Bei allen beruflichen Streitigkeiten zwischen Kollegen bemüht sich der Gerichtsvollzieher stets zuerst um eine gütliche Einigung. Wenn dies nicht möglich ist, wendet sich der betroffene Gerichtsvollzieher an seinen Syndikus, der als Mediator auftritt. Dieses Verfahren ist verpflichtend und muss vor jeder gerichtlichen Maßnahme durchgeführt werden. Bei Interessenkonflikten des Syndikus kann der Berichterstatter der Arrondissementskammer oder der nationale Berichterstatter eingeschaltet werden.

Art. 35 Berufsgeheimnis bei Pfändungen in Kanzleien von Kollegen, Notaren oder Anwälten
Wird der Gerichtsvollzieher mit einer beweglichen Pfändung in den beruflichen oder privaten Räumen eines Kollegen beauftragt, informiert er im Vorfeld den Syndikus-Präsidenten des betreffenden Gerichtsbezirks.

Muss die Pfändung bei einem Notar oder Anwalt erfolgen, informiert er vorher die zuständigen Aufsichtsbehörden, um bestehende Protokolle zu berücksichtigen.

Art. 36 Information im Falle der Zwangsvollstreckung

Führt der Gerichtsvollzieher eine Zwangsvollstreckung gegen einen Kollegen oder Gerichtsvollzieheranwärter durch, informiert er sofort schriftlich sowohl die Nationale Kammer als auch die zuständige Arrondissementskammer ab Beginn der Vollstreckungsmaßnahme.

TITRE 3 – CHAPITRE 3 : L'huissier de justice et ses collaborateurs (Übersetzung)

Art. 37 Definition des Mitarbeiters

Als Mitarbeiter gilt jede Person, die an der Funktionsweise des Büros beteiligt ist – unabhängig davon, ob sie selbstständig, angestellt, freiberuflich oder als Zeuge tätig ist.

Art. 38 Personalpolitik

Der Gerichtsvollzieher sorgt dafür, dass die Sicherheit der Mitarbeiter bestmöglich gewährleistet wird und dass jede Person, die mit der Tätigkeit eines Gerichtsvollzieherbüros in Kontakt kommt, einer Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten unterliegt.

Er stellt außerdem sicher, dass alle Mitarbeiter über die für die Ausübung ihrer Funktion notwendigen Informationen und Mittel verfügen. Dazu stellt er alle unerlässlichen Informationen zur ordnungsgemäßen Aktenverwaltung zur Verfügung und sorgt dafür, dass diese Informationen klar und aktuell sind.

Der Gerichtsvollzieher stellt sicher, dass dem Büro die erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen zur Verfügung stehen, um eine professionelle und effiziente Bearbeitung der Aufgaben zu gewährleisten. Jede Person, die im Rahmen eines Gerichtsvollzieherbüros tätig ist, unterliegt der Verpflichtung zur Vertraulichkeit. Der Gerichtsvollzieher überwacht die Einhaltung dieser Pflicht.

Art. 39 Ausbildung der Mitarbeiter

Der Gerichtsvollzieher bietet seinen Mitarbeitern die Möglichkeit zur Schulung und Weiterentwicklung im Rahmen ihrer Funktion, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Büros. Das im Rahmen der Fortbildung erworbene Wissen wird – soweit möglich – mit dem Personal und den Praktikanten geteilt.

Art. 40 Streitigkeiten zwischen Gerichtsvollziehern, Kandidaten und Praktikanten

Streitigkeiten zwischen Gerichtsvollziehern, Gerichtsvollzieheranwärtern und Praktikanten

werden vorrangig gütlich beigelegt. Falls dies nicht möglich ist, wendet sich die betroffene Partei an ihren Syndikus, der als Mediator fungiert. Scheitert auch dies, kontaktiert der Syndikus den nationalen Berichterstatte.

Streitigkeiten, an denen ein Praktikant beteiligt ist, werden vom zuständigen Praktikumsbetreuer gemäß der Ausbildungsordnung behandelt. Rechnungen von Gerichtsvollzieheranwärtern und Praktikanten müssen ohne ungerechtfertigte Verzögerung bezahlt werden.

Art. 41 Ethik

Der Gerichtsvollzieher stellt sicher, dass jeder Mitarbeiter die geltenden deontologischen und ethischen Normen einhält.

TITRE 3 – CHAPITRE 4 : Relations avec les organes professionnels (Übersetzung)

Art. 42 Antwortpflicht – Korrespondenz mit Berufsorganisationen

Der Gerichtsvollzieher beantwortet jede Anfrage seiner Berufsorgane mit Höflichkeit und in kurzer Frist. Er kann sich dabei niemals auf das Berufsgeheimnis berufen, um eine Zusammenarbeit zu verweigern.

Art. 43 Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem spezifischen Mandat

Ein Gerichtsvollzieher, der ein Mandat innerhalb eines Berufsorgans, einer Kommission, einer Arbeitsgruppe oder einer anderen Institution ausübt – sei es innerhalb des Berufs oder als Vertreter desselben –, muss alle mit diesem Mandat verbundenen Verpflichtungen vollständig erfüllen.

Art. 44 Umgang mit Interessenkonflikten

Der Gerichtsvollzieher, der sich um ein repräsentatives Mandat bewirbt oder ein solches Mandat ausübt, darf unter keinen Umständen direkte oder indirekte private Interessen – weder für sich selbst noch für Angehörige – bevorzugen.

Er darf sich nicht in Situationen begeben, in denen ein persönliches Interesse die unabhängige oder unparteiische Ausübung seines Amtes oder Mandats beeinträchtigen könnte. Er achtet darauf, das Ansehen seines Berufs und das Vertrauen der Parteien und Dritten nicht zu gefährden und löst potenzielle Konflikte möglichst präventiv, nötigenfalls nach Rücksprache mit seinem Syndikus.

Art. 45 Medien

Ein Gerichtsvollzieher, der im Namen des Berufsstandes mündlich oder schriftlich gegenüber den Medien auftritt, muss stets vorab die Stellungnahme des Direktoriums der Nationalen Kammer einholen – sowohl zur Form als auch zum Inhalt seines Auftretens. Dabei muss der Fokus stets auf der Praxis der Gerichtsvollzieher liegen und nicht auf seiner Person oder seinem Büro. Gleiches gilt für Erklärungen im Namen einer Vereinigung, einer beruflichen Gesellschaft oder einer internen Interessengruppe.

Art. 46 Loyalere Zusammenarbeit mit Berufsinstanzen

Der Gerichtsvollzieher gewährleistet eine sorgfältige und angemessene Behandlung der gegen sein Amt eingereichten Beschwerden. Er ist verpflichtet, loyal und konstruktiv an Ermittlungen mitzuwirken, die von den Berichterstatern der Arrondissementkammern und der Nationalen Kammer durchgeführt werden.

Er muss alle relevanten und angeforderten Dokumente vorlegen, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Die gleiche Pflicht gilt gegenüber dem Ombudsmann der Gerichtsvollzieher.

TITRE 4 – CHAPITRE 1 : Règles pour la récupération amiable des dettes du consommateur (Übersetzung)

Art. 47 Schutz des Verbrauchers

Der Gerichtsvollzieher, der mit dem gütlichen Einzug einer Forderung bei einem Verbraucher beauftragt ist, darf vom Verbraucher weder ausdrücklich noch verdeckt Beträge verlangen, die nach der Gesetzgebung über den gütlichen Forderungseinzug nicht zulässig sind.

Er verweigert sein Amt ebenfalls, wenn die allgemeinen Bedingungen seines Auftraggebers Inkassokosten enthalten, die nicht genau quantifiziert sind. Gleiches gilt, wenn die allgemeinen Bedingungen Zahlungen vorsehen, die eindeutig in keinem Verhältnis zum erlittenen Schaden des Gläubigers stehen.

Er darf sein Amt jedoch ausüben, wenn er überhöhte Klauseln auf ein allgemein akzeptiertes Maß reduzieren darf.

Art. 48 Analyse der Forderung

Erscheint die Forderung, die gütlich eingezogen werden soll, nach den dem Gerichtsvollzieher vorliegenden Informationen nicht sicher, feststehend und fällig, verweigert er die Intervention, sofern der Auftraggeber ihm nicht die notwendigen Fakten zur Widerlegung liefert.

Ist die Forderung offensichtlich verjährt, muss der Gerichtsvollzieher seinen Auftraggeber unverzüglich darüber informieren.

Art. 49 Vorgehen beim Schuldner im Rahmen des gütlichen Einzugs

Der Gerichtsvollzieher, der mit dem gütlichen Einzug betraut ist, darf keine Dokumente, Formulierungen oder Hinweise verwenden, die geeignet sind, den Schuldner oder Gläubiger über ihre jeweiligen Rechte zu täuschen oder in die Irre zu führen.

Er muss klar und deutlich auf den gütlichen Charakter seiner Intervention hinweisen.

Er weist den Schuldner zudem auf die rechtlichen Folgen hin, die sich aus der Nichtzahlung der Schuld ergeben.

TITRE 4 – CHAPITRE 2 : Règles relatives aux marchés publics (Übersetzung)

Art. 50 Vorherige Übermittlung des Lastenhefts

Der Gerichtsvollzieher, der bei der Nationalen Kammer die Ausstellung einer Bescheinigung beantragt, um direkt oder indirekt an einer Ausschreibung oder einem öffentlichen Auftrag teilzunehmen, übermittelt vorab eine Kopie des betreffenden Lastenhefts.

Dies ist nur dann nicht erforderlich, wenn er formell nachweisen kann, dass eine strikte Trennung zwischen Auswahlphase und Zuschlagsphase besteht.

Art. 51 Ausstellung der Bescheinigung und Angaben

Der Gerichtsvollzieher, der die Ausstellung einer Bescheinigung beantragt, akzeptiert deren Inhalt sowie alle damit verbundenen verpflichtenden Angaben, darunter insbesondere:

- ob er den jährlichen Beitrag bezahlt hat;
- ob offene und nicht bestrittene Rechnungen gegenüber der Nationalen Kammer bestehen;
- ob er die Verpflichtung zur permanenten Fortbildung erfüllt;
- ob er durch die kollektive Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist;
- ob seine aktuellste Drittmittelkontobescheinigung den Vorschriften entspricht;
- ob er in den letzten fünf Jahren zu einer schweren oder im letzten Jahr zu einer leichten endgültigen Disziplinarstrafe verurteilt wurde;
- ob er als Gerichtsvollzieher-Facilitator anerkannt ist oder nicht.

Art. 52 Einhaltung der Tarife

Der Gerichtsvollzieher darf nicht an einer Ausschreibung oder einem öffentlichen Auftrag teilnehmen, wenn er für den Bereich der gerichtlichen Einziehung einen Preis anbietet, der den gesetzlichen Tarifbestimmungen oder den Bestimmungen des Artikels 8 Absätze 6 und 7 widerspricht.

TITRE 5 : Commission de déontologie et règles d'interprétation (Übersetzung)

Art. 53 Zusammensetzung der Deontologiekommission

Es wird eine Deontologiekommission eingerichtet, die aus allen Bezirksberichterstatlern oder deren Delegierten sowie den nationalen Berichterstatlern besteht. Bei Bedarf kann die Kommission ad hoc um Experten erweitert werden.

Der Vorsitz wird von den nationalen Berichterstatlern in Form eines gemeinsamen Vorsitzes ausgeübt. Die Arbeitsweise der Kommission wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, die von der Generalversammlung genehmigt wird.

Art. 54 Auftrag der Kommission

Die Deontologiekommission kann der Generalversammlung Vorschläge zur Aktualisierung oder Änderung des Kodex unterbreiten – abhängig von seiner praktischen Anwendung, moralischen oder gesetzlichen Entwicklungen sowie der disziplinarrechtlichen Rechtsprechung und der Literatur.

Sie kann außerdem um Stellungnahmen zur Auslegung oder Anwendung einer Regel ersucht werden, sei es durch Gerichtsvollzieher, Kandidaten, nationale oder lokale Berichterstatter, das Direktorium, gerichtliche oder disziplinarische Behörden oder interessierte Dritte. Die erteilten Stellungnahmen sind nicht bindend, werden jedoch der Berufsgruppe anonymisiert mitgeteilt.

Art. 55 Rechtsgrundlagen und allgemeine Rechtsprinzipien

Das Disziplinarrecht ist ein kollektives Recht, das auf die Sanktionierung von Verstößen gegen die beruflichen Pflichten abzielt. Der Kodex stützt sich auf das Statut des Gerichtsvollziehers und ist nicht mit dem Strafrecht gleichzusetzen, wobei jedoch grundlegende Rechtsprinzipien einzuhalten sind, darunter:

- Wahrung der Verteidigungsrechte;
- Beachtung einer angemessenen Frist;
- Achtung der Unschuldsvermutung;
- Nachweisführung auf Basis gesicherter und überprüfbarer Fakten;
- Freispruch bei Zweifel am Verschulden.

Art. 56 Entwicklung der Auslegung im Laufe der Zeit

Alle gegenwärtigen und zukünftigen beruflichen oder geschäftlichen Praktiken – auch wenn sie im Kodex nicht ausdrücklich erwähnt sind – müssen stets dem Erhalt eines hohen Vertrauens- und Ansehensniveaus des Berufsstandes in der Öffentlichkeit untergeordnet bleiben.

TITRE 6 : Sociétés et associations (Übersetzung)

CHAPITRE 1 – Principes généraux

Art. 57 Definitionen

Für die Anwendung dieses Titels bezeichnet:

- **Association**: eine dauerhafte Form der Zusammenarbeit, in der mindestens ein Gerichtsvollzieher gemeinsam mit einem oder mehreren Gerichtsvollziehern und/oder Kandidaten sein Amt ausübt; gekennzeichnet durch vollständige finanzielle Integration.
- **Gesellschaft von Gerichtsvollziehern**: eine Einzel- oder Mehrpersonengesellschaft gemäß dem Gesellschaftsgesetzbuch, deren Zweck die Ausübung des Amtes ist.
- **Mittelgesellschaft**: eine Gesellschaft, deren Zweck darin besteht, die Ausübung des Amtes zu unterstützen oder zu erleichtern.

Art. 58 Haftung

§1. Die Ausübung des Amtes innerhalb einer Association oder Gesellschaft berührt nicht die persönliche Haftung des Gerichtsvollziehers.

§2. Die gesetzliche Haftungsbegrenzung auf 5 Millionen Euro pro Schadensfall gilt ebenfalls für Gerichtsvollziehergesellschaften.

Art. 59 Deontologie und Disziplin

§1. Die Ausübung des Amtes innerhalb einer Association oder Gesellschaft entbindet nicht von der Einhaltung der deontologischen Regeln.

§2. Gerichtsvollziehergesellschaften unterliegen ebenfalls der gesamten Deontologischen Ordnung und können gemeinsam oder separat disziplinarisch verfolgt werden (gegen Gesellschaften können nur Geldbußen verhängt werden).

CHAPITRE 2 – Associations

Art. 60 Vereinigungsfreiheit

Jeder Gerichtsvollzieher und Kandidat kann sein Amt innerhalb einer Association ausüben, direkt als natürliche Person oder indirekt über eine Gesellschaft. Zusammenarbeit ohne vollständige finanzielle Integration gilt nicht als Association.

Art. 61 Territorialität

§1. Die monopolistischen Aktivitäten einer Association sind auf ein einziges Gerichtsarrondissement beschränkt.

§2. Ausnahme: Mitglieder der gemeinsamen Kammer Verviers–Eupen dürfen im gesamten Gebiet Lüttich und Eupen tätig sein.

Art. 62 Einzigkeit

Ein Gerichtsvollzieher/Kandidat darf nur in einer Association tätig sein.

Art. 63 Bezeichnung

Eine Studie oder Association darf eine eigene Bezeichnung führen, sofern die Würde des Amtes gewahrt bleibt.

CHAPITRE 3 – Gesellschaften

Art. 64 Allgemeine Beschränkung

Ein Gerichtsvollzieher/Kandidat darf nur in Gesellschaften tätig sein, die Gerichtsvollziehergesellschaften oder Mittelgesellschaften sind. Teilnahme an anderen Gesellschaften nur mit Genehmigung des Generalprokurators.

Art. 65 Gesellschaft von Gerichtsvollziehern

Diese kann ein- oder mehrköpfig sein und jede Rechtsform gemäß Gesetzbuch annehmen. Mehrköpfige Gesellschaften gelten immer als Association.

Art. 66 Beteiligung und Verwaltung (Auszug)

§1. Gesellschafter können nur Gerichtsvollzieher, Kandidaten oder Gerichtsvollziehergesellschaften sein.

§2. Nur Gerichtsvollzieher, Kandidaten oder Mittelgesellschaften dürfen Verwaltungsorgane bilden.

§3. Kandidaten dürfen max. 49% der Anteile besitzen.

Art. 67 Territorialität der Gerichtsvollziehergesellschaft

§1. Die monopolistischen Aktivitäten einer Gerichtsvollziehergesellschaft müssen sich auf ein einziges Gerichtsarrondissement beschränken.

§2. Der Sitz der Gesellschaft muss in dem Gerichtsbezirk liegen, in dem die Gerichtsvollzieher, die ihr Amt innerhalb der Gesellschaft ausüben, bestellt sind.

§3. Ausnahme: Gesellschaften zwischen Mitgliedern der Kammer Verviers-Eupen dürfen im gesamten Gebiet der Arrondissements Lüttich und Eupen tätig sein; der Gesellschaftssitz muss im Gebiet dieser Kammer liegen.

Art. 68 Mittelgesellschaft

§1. Die Mittelgesellschaft kann ein- oder mehrköpfig sein und jede Rechtsform gemäß dem Gesellschaftsgesetzbuch annehmen.

§2. Die Kontrolle der Gesellschaft muss – direkt oder indirekt – ausschließlich bei Gerichtsvollziehern oder Kandidaten liegen, selbst wenn die Kontrolle über eine zwischengeschaltete Gesellschaft erfolgt.

CHAPITRE 4 – Aufsicht und Transparenz

Art. 69 Associations

Wer Teil einer Association ist, muss dies jährlich im Rahmen der Bescheinigung zum Drittmittelkonto angeben, einschließlich Name, Rechtsform und Sitz der betreffenden Gesellschaft.

Art. 70 Gerichtsvollziehergesellschaft

Bei der Gründung einer Gerichtsvollziehergesellschaft muss innerhalb von 30 Tagen eine Kopie der Gründungsurkunde, wie im Staatsblatt veröffentlicht, an die Nationale Kammer übermittelt werden – einschließlich der Namen und Standorte der Gerichtsvollzieher/Kandidaten sowie der Beteiligungsstruktur.

Die gleiche Verpflichtung gilt bei jeder Änderung der Satzung oder der Beteiligungsverhältnisse.

Art. 71 Mittelgesellschaft

Bei Gründung einer Mittelgesellschaft muss eine Kopie des veröffentlichten Auszugs der Gründungsurkunde innerhalb von 30 Tagen per E-Mail an die Nationale Kammer gesendet

werden – einschließlich der beteiligten Gerichtsvollzieher und Kandidaten.
Dies gilt ebenso bei Änderungen der Satzung.

TITRE 7 : Dispositions transitoires et entrée en vigueur (Übersetzung)

Art. 72 Inkrafttreten der Titel 1 bis 5

Die Bestimmungen der Titel 1 bis 5 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Art. 73 Inkrafttreten von Titel 6

Die Bestimmungen des Titels 6 treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Bis einschließlich des dritten Jahres nach dem Inkrafttreten fallen Ehren-Gerichtsvollzieher weiterhin unter die Bestimmung von Artikel 67 §1 Absatz 1.

Art. 74 Anerkennung als Gerichtsvollzieher-Facilitator

Für die Ausstellung der in Artikel 51 erwähnten Bescheinigung gilt der Hinweis auf die Anerkennung als Gerichtsvollzieher-Facilitator erst ab dem 1. Januar 2026.